

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.8

20. Oktober 2009

Original: Französisch

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: Anwendung des Unterabschnitts 1.4.3.6 b) auf in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

Antrag Belgiens

Darstellung des Problems

1. In dem für die Ausgabe 2011 des RID/ADR/ADN angenommenen Abschnitt 3.4.1 wird festgelegt, dass das Kapitel 1.4 für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern Anwendung findet.
2. Der Unterabschnitt 1.4.3.6 b) legt fest, dass der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur einen schnellen und uneingeschränkten Zugriff zu mindestens folgenden Informationen haben muss:
 - Zusammensetzung des Zuges,
 - UN-Nummern der beförderten gefährlichen Güter,
 - Einreihung der Wagen im Zug,
 - Masse der Ladung.
3. Der Absatz 1.4.2.2.5 legt fest, dass der Beförderer sicherstellen muss, dass der Betreiber der von ihm genutzten Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung schnell und uneingeschränkt über die Daten gemäß dem oben stehenden Absatz 2 verfügen kann.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. In der Praxis werden diese Daten vom Beförderer an den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur geliefert. In den meisten Fällen kennt aber der Beförderer nicht die UN-Nummer der gemäß Kapitel 3.4 in begrenzten Mengen beförderten gefährlichen Güter. Deshalb wird es ihm unmöglich sein, dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur diese Informationen zu liefern.
5. Jedoch erscheint es vernünftig vorzuschreiben, dass der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur über folgende Information verfügt:
 - Vorhandensein gefährlicher Güter in begrenzten Mengen.

Der Beförderer seinerseits wird entweder durch den Absender oder durch die Kennzeichnung über diese Beförderungsart informiert (siehe Abschnitt 3.4.12 des RID/ADR/ADN 2011).

Antrag

6. Der zweite Spiegelstrich des Unterabschnitts 1.4.3.6 b) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text durch Fettdruck hervorgehoben):
 - "– UN-Nummern der beförderten gefährlichen Güter **oder bei der Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gemäß Kapitel 3.4 die Angabe, dass in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter vorhanden sind,**
